

► Mandantenberatung

Auf einen Blick über Pflege- und Beratungsangebote informiert

| Es mangelt nicht an Beratungen, Zuschüssen und Pflegeleistungen, die ältere Menschen und vor allem deren Angehörige beanspruchen können. Aber wer Berufsleben und Pflege leisten muss, ist zeitlich stark eingebunden. Viele kennen oder überblicken hilfreiche Angebote daher nicht. Das Portal „Wege zur Pflege“ ist ein verständlicher Wegweiser, der kompakt Informationen bündelt. |

Davon berichten Angehörige immer wieder: Es ist einfach zu wenig Zeit, sich in viele Gesetze oder Ratgeber einzulesen, die über Pflegeleistungen berichten. Hier ein Hinweis der Krankenkasse, dort eine Broschüre und oft auch widersprüchliche Erklärungen aus unterschiedlichen Quellen. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierte Portal Wege zur Pflege (www.wege-zur-pflege.de/beirat.html) bietet mit strukturierten Rubriken, Themenschwerpunkten und Linksammlungen einen guten Überblick. Ob es um Pflegeleistungen, Beratung, finanzielle Unterstützung, die Suche nach einem geeigneten Heim oder schnellen Rat über das Pflegetelefon (030/20 17 91 31, info@wege-zur-pflege.de) geht: Das Portal lotst Gepflegte, Pflegenden und Angehörige rasch zu den gewünschten Informationen.

Im Servicebereich sind Formulare, Merkblätter und aktuelle Broschüren zusammengestellt. Die Rubrik „Aktuelles“ informiert fortlaufend über aktuelle Informationswochen, neue Beratungsangebote oder Veröffentlichungen. Der unabhängige Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat jüngst dort auch seinen ersten Bericht (Juni 2019) veröffentlicht: www.iww.de/s3015.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Kosten im Pflegeheim: Wofür Eltern und/oder unterhaltspflichtige Kinder zahlen müssen, SR 19, 118
- Sozialleistungen für behindertengerechten Umbau einer Wohnung, SR 19, 129
- Info-Faltblatt Bundesministerium: Wohnen im Alter (Stand 07/2019): www.iww.de/s2016

► Steuerrecht

§ 35a EStG: Leistung durch Angehörige ist nicht begünstigt

| Die Steueranrechnung nach § 35a EStG für eine haushaltsnahe Dienstleistung setzt voraus, dass die Dienstleistung entgeltlich erbracht wird. Für sie ist kein Raum, wenn die Tochter einmal in der Woche die Wohnung der Mutter reinigt sowie einkauft und von ihr dafür nur eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von monatlich 180 EUR (= 2.160 EUR im Jahr) überwiesen bekommt. |

Der Gesetzgeber wollte nur Dienstleistungen von gewerblichen Anbietern fördern, die entgeltliche Leistungen erbringen. § 35a EStG wurde eingeführt, um einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit zu bekämpfen (FG Saarland 15.5.19, 1 K 1105/17, Abruf-Nr. 210135). |

Informativer
Überblick des
Ministeriums



DOWNLOAD
Formulare
+ Merkblätter



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 210135